

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 29. Dezember 1893.

№ 52.

**Inhalt:** 1. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; — Todesfall; — Exequatur-Ertheilung . . . . . Seite 359

2. **Kolonial-Wesen:** Führung der deutschen Kriegsflagge von Seiten der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika . . . . . 359

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz in Bezug auf die Stundung der Verbrauchsabgabe . . . . . 360

4. **Versicherungs-Wesen:** Aenderweite Festsetzung des Bezirks der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt in Schleswig-Holstein; — Veränderungs-Nachweisung, betreffend Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner . . . . . 360

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 365

### 1. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Kaufmann Karl Johannes von Ewald zum Konsul in Taltal (Chile) zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Havig in Ramsos (Norwegen) ist gestorben.

Dem zum Vize- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Braunschweig ernannten Herrn Julius Seckel ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

### 2. Kolonial-Wesen.

In Betreff der Führung der deutschen Kriegsflagge von Seiten der Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist in Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. August d. J. (Central-Blatt S. 275) das Folgende bestimmt worden:

Die Kriegsflagge wird bis auf weiteres geführt:

#### A. In den Küstenplätzen:

1. Auf allen Befestigungen, soweit sie von der Schutztruppe besetzt sind.
2. Auf den von der Schutztruppe bewohnten Kasernen.
3. Auf dem Kommandogebäude der Schutztruppenbehörde in Dareßsalaam.



### B. Im Innern:

Auf sämtlichen Stationen, die von einer Abtheilung der Schutztruppe unter Führung eines deutschen Offiziers oder Unteroffiziers besetzt sind.

## 3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. d. Mts. beschlossen, daß mit dem 1. Januar 1894 an die Stelle der Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 folgende Bestimmungen zu treten haben:

Stundung der  
Verbrauchs-  
abgabe.

I. Die Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Abgabepflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Abgabebeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

II. Eine Stundung von Abgabebeträgen unter 50 Mark findet, abgesehen von dem unter Nr. III Absatz 2 gedachten Falle, nicht statt.

III. Derjenige, welchem Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß zu übergeben.

Zuverlässigen Abgabepflichtigen kann vom Hauptamt gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung kommende Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkennniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesamtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Abgabe mindestens 50 Mark beträgt. In dem Anerkennniße sind die Einzelbeträge aufzuführen.

IV. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit des Abgabebetragcs. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Berlin, den 27. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

## 4. Versicherungs-Wesen.

Auf Grund des §. 66 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath, unter Ergänzung des Beschlusses vom 8. März 1890 wegen Errichtung der Versicherungsanstalten (Central-Blatt S. 53) beschlossen, zu genehmigen, daß der Bezirk der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Schleswig-Holstein „die weiteren Kommunalverbände der Provinz Schleswig-Holstein und des Kreises Herzogthum Lauenburg, die Gemeinde Helgoland und das Fürstenthum Lübeck“ umfaßt.

Berlin, den 21. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Rothé.

## Ortsübliche Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter,

festgestellt auf Grund des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter  
(Reichs-Gesetzblatt 1892 S. 385).

### Veränderungs-Nachweis

zu der Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich 1892 Beilage zu Nr. 53.  
Nach den Mittheilungen der Landesregierungen zusammengestellt im Kaiserlichen Statistischen Amt.

Abgeschlossen am 29. Dezember 1893. Im Folgenden sind die Lohnsätze für alle Theile eines Bezirks nachgewiesen, auch wenn die Veränderung nur für einen Theil desselben stattgefunden hat.

B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
<b>Königreich Preußen.</b>								
<b>Regierungsbezirk Königsberg.</b>								
Kreis Gerdauen . . . . .	1	20	—	80	—	50	—	50
Stadtkreis Königsberg . . . . .	2	—	1	—	1	25	—	40
<b>Regierungsbezirk Danzig.</b>								
Stadtkreis Danzig . . . . .	1	80	1	25	—	65	—	55
<b>Regierungsbezirk Marienwerder.</b>								
Kreis Rosenberg:								
a) Stadt Bischofswerder . . . . .	1	50	—	80	—	50	—	40
b) = Dt. Eylau . . . . .	1	25	—	60	—	50	—	40
c) = Riesenburg . . . . .	1	30	—	90	—	60	—	60
d) = Rosenberg . . . . .	1	—	—	60	—	50	—	40
e) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	20	—	75	—	60	—	60
<b>Regierungsbezirk Liegnitz.</b>								
Kreis Bunzlau:								
a) Stadt Bunzlau . . . . .	1	30	—	90	—	60	—	50
b) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	10	—	70	—	55	—	45
<b>Regierungsbezirk Magdeburg.</b>								
Kreis Jerichow I:								
a) Stadt Burg . . . . .	2	—	1	—	1	20	—	80
b) = Gommern . . . . .	2	25	1	—	1	—	—	80



B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
c) Stadt Loburg . . . . .	1	50	—	75	—	75	—	60
d) = Möckern . . . . .	1	75	1	—	1	—	—	75
e) = Ziesar . . . . .	1	50	—	80	—	80	—	60
f) Amtsbezirke Biederitz, Krakau, Parchau, Piezpuhl, Ziegelsdorf, sowie die Gemeinden Dannigkow, Ploekty, Prenzien	2	—	1	—	1	—	—	75
g) Amtsbezirke Detershagen, Dörnitz, Königsborn, Kör- belitz, Leiskau, Medlitz, Randau . . . . .	1	80	—	90	—	90	—	60
h) Amtsbezirke Dahlen, Gehrden, Görzke, Grünwalde (mit Ausschluß von Ploekty und Prenzien), Hohen- ziatz, Isterbies, Kalitz, Loburg, Gr. Lübars, Magde- burgerforth, Möckern, Niegripp, Pöthen (ausschließlich Dannigkow), Schweinitz, Theeßen, Walternienburg, Wollin, Burg-Ziesar, Vor-Ziesar . . . . .	1	50	—	75	—	75	—	50
<b>Regierungsbezirk Erfurt.</b>								
Kreis Langensalza:								
a) Stadt Langensalza . . . . .	1	60	—	90	—	70	—	70
b) = Tennstedt . . . . .	1	50	—	90	—	70	—	70
c) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	50	—	90	—	70	—	60
<b>Regierungsbezirk Schleswig.</b>								
Kreis Hadersleben . . . . .	1	75	1	15	—	80	—	75
Kreis Schleswig:								
a) Städte Friedrichstadt, Schleswig . . . . .	1	85	1	20	—	90	—	70
b) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	80	1	15	—	90	—	70
Kreis Süderdithmarschen:								
a) Stadt Meldorf, Geestkirchspiele Albersdorf, Burg, Hemmingstedt, Nordhastedt, Süderhastedt, Südermel- dorf-Geest, sowie Gutsbezirke Christianslust, Rudensee . . . . .	2	—	1	20	1	—	—	60
b) Stadt Marne, Marschkirchspiele Barlt, Brunsbüttel, Christianskoog, Eddelaf, Frederik VII Koog, Kaiser Wilhelmskoog, Kronprinzenkoog, Marne, Nordermel- dorf, Südermeldorf-Marsch, Süderwöhrden und die fiskalischen Vorlande . . . . .	2	20	1	40	1	—	—	80
c) Gemeinde Helgoland . . . . .	3	25	1	75	1	40	—	90
<b>Regierungsbezirk Minden.</b>								
Kreis Hörter:								
a) Stadt Beverungen . . . . .	1	50	1	10	—	90	—	70
b) = Brake . . . . .	1	50	1	—	1	—	—	80
c) = Driburg . . . . .	1	25	1	—	—	70	—	50
d) = Hörter . . . . .	1	60	1	10	—	90	—	70



B e z i r k e.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
e) Stadt Lügde . . . . .	1	75	1	10	1	10	—	80
f) = Nieheim . . . . .	1	50	1	10	—	80	—	60
g) = Steinheim . . . . .	1	60	1	10	1	20	1	—
h) Amt Beverungen . . . . .	1	50	1	10	1	—	—	80
i) = Harzberg . . . . .	1	50	1	10	1	—	—	50
k) = Hörter . . . . .	1	75	1	10	—	80	—	80
l) = Börden . . . . .	1	30	1	—	—	80	—	80
m) Aemter Brakel, Driburg, Nieheim=Steinheim . . . . .	1	50	1	—	—	80	—	70
<b>Königreich Württemberg.</b>								
Oberamtsbezirk Reutlingen . . . . .	2	10	1	60	1	40	1	—
<b>Großherzogthum Baden.</b>								
Amtsbezirke.								
Emmendingen . . . . .	1	70	1	30	1	—	—	90
Sinsheim . . . . .	1	70	1	20	1	—	—	80
<b>Großherzogthum Hessen.</b>								
Provinz Rheinhessen.								
Kreis Worms:								
a) Gemeinde Worms . . . . .	2	—	1	—	1	—	—	70
b) Gemeinden Herrnsheim, Hochheim, Leiselheim, Rhein- Dürkheim, Weinsheim, Wies-Doppenheim . . . . .	1	80	1	—	1	—	—	70
c) Gemeinden Gundersheim, Hamm, Heppenheim, Horsch- heim, Ibersheim, Neuhausen, Pfeddersheim, Püfflig- heim . . . . .	1	70	1	—	1	—	—	70
d) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	50	1	—	1	—	—	70
<b>Großherzogthum Sachsen-Weimar.</b>								
V. Verwaltungsbezirk . . . . .	1	60	1	—	1	—	—	80
<b>Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha. †)</b>								
Herzogthum Coburg.								
Stadtbezirk Coburg . . . . .	1	60	1	—	1	—	—	70
Stadtbezirke Neustadt, Rodach . . . . .	1	40	—	90	—	90	—	60
Der übrige Theil des Herzogthums . . . . .	1	10	—	80	—	80	—	50

\*) Für Kinder unter 14 Jahren; diese Sätze gelten vom 1. April 1894 an.

†) Diese Feststellungen sind bereits in Nr. 2 des Central-Blatts für das Deutsche Reich, Jahrgang 1898, veröffentlicht worden.



Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
<b>Herzogthum Gotha.</b>								
Stadt Gotha . . . . .	1	60	—	90	—	90	—	70
Der übrige Theil des Herzogthums . . . . .	1	50	—	80	—	80	—	60
<b>Herzogthum Anhalt.</b>								
Kreis Dessau:								
a) Stadt Dessau mit Schloß- und Forstbezirk . . . . .	2	25	1	25	1	25	1	—
b) Gemeinden Alten, Jonitz, Kleinfühnau, Kochstedt, Naundorf, Ziebigk, sowie Domänenbezirk Kühnau . . . . .	2	25	1	25	—	75	—	75*)
c) Schloßbezirk Georgium, Gemeinden Dellnau, Kleutsch, Rosigkau, Pötnitz, Scholitz, Törten, Gutsbezirk Haideburg, jedoch ohne Forstrevier vor der Haide, Gemeinde- und Schloßbezirk Großföhnau, Forstbezirk Kühnau, sowie Gutsbezirke Kleutsch, Pötnitz . . . . .	1	80	1	—	1	—	—	70
d) der übrige Theil des Kreises . . . . .	1	50	1	—	—	50	—	50*)
<b>Reichsland Elsaß-Lothringen.</b>								
<b>Bezirk Ober-Elsaß.</b>								
a) Gemeinden Bergholz, Bergholzzell, Bilzheim, Bühl, Colmar, Geberschweier, Gebweiler, Hartmannsweiler, Hattstatt, Isen- heim, Jungholz, Markkirch, Meryheim, Mülhausen, Münster, Munweiler, Murbach, Niederenzen, Dirschweiler, Osenbach, Pfaffenheim, Rappoltsweiler, Rimbachzell, Sulz, Wünheim . . . . .	2	20	1	80	1	20	1	—
b) Gemeinden Altkirch, Ammerschweier, Bebelnheim, Berweiler, Blodelsheim, Dammerkirch, Dornach, Dürrenenzen, Egis- heim, Ensisheim, Feldkirch, Fessenheim, Geiswasser, Gries- bach, Grussenheim, Gundolsheim, Habsheim, Häufers- Hirzfelden, Hohrod, Hünigen, Hunaweier, Ingersheim, Kaysersberg, Kiengheim, Lautenbach, Lautenbachzell, Linthal, Luttenbach, Lutterbach, Masmünster, Neubreisach, Neudorf, Niederhergheim, Oberhergheim, Pfastatt, Radersheim, Reichenweiler, Rimbach Kreis Gebweiler, Rixheim, Roggen-								

\*) Für Kinder unter 14 Jahren.



Bezirke.	Ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt für Personen im Alter von							
	über 16 Jahren				unter 16 Jahren			
	männliche		weibliche		männliche		weibliche	
	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ	M.	ℳ
hausen, Rumersheim, St. Amarin, St. Ludwig, Sausheim, Sennheim, Sierenz, Sigolsheim, Sondernach, Stoßweier, Sulzmatt, Sundhofen, Thann, Türkheim, Ungersheim, Vöklinshofen, Vogelsheim, Wasserburg, Westhalten, Bettolsheim, Weier im Thal, Winzenheim, Zimmerbach . . .	2	—	1	60	1	10	—	90
c) der übrige Theil des Bezirks . . . . .	1	80	1	50	1	—	—	80

### 5. Polizei = Wesen.

#### Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungsbeschlusses.
	der Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.

#### Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

1.	Johann Bichler, Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1854 zu Hollenfels, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	13. Dezember d. J.
2.	Lambert Dobbelaer, Löpfer,	geboren am 7. Februar 1874 zu Bree, Belgien, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichern und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	16. Dezember d. J.
3.	Johann Herma, Kellner,	geboren am 2. Juli 1853 zu Alexanderfelde, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsanhörig ebendasselbst,	desgleichen,	Königlich preussischer Regierungspräsident zu Oppeln,	5. Dezember d. J.
4.	Marie Elisabeth Marti, unverehelichte,	geboren am 7. November 1866 zu Neuchâtel, Schweiz, ortsanhörig zu Ruppoldsried, Kanton Bern, ebendasselbst,	Sittenpolizei-Konvention,	Königlich preussischer Polizei-Präsident zu Berlin,	13. November d. J.
5.	Josef Polizer, Arbeiter,	geboren am 12. Februar 1869 zu Policzka, Bezirk Chrudim, Böhmen,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern in Schwerin,	12. Dezember d. J.
6.	Stefan Schlager, Gärtner und Tagelöhner,	geboren am 15. Juni 1873 zu Ruchpolding, Bezirk Traunstein, Bayern, ortsanhörig zu Ruchl, Bezirk Salzburg, Oesterreich,	Landstreichern,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	4. Dezember d. J.
7.	Hermann Schuler, Bräuer,	geboren am 7. April 1874 zu Ratsch, Bezirk Meran, Tirol, ortsanhörig zu Kastelbeil, ebendasselbst,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



